

Botschaft

Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Vorlagen:

- 1 Umfahrungsstrasse Ortszentrum (Mülimatt)**
Freigabe eines Nachkredites in der Höhe von CHF 510'000.00
- 2 Teilrevision des Organisationsreglements**
Genehmigung

Vorlage 1

Umfahrungsstrasse Ortszentrum (Mülimatt)

Freigabe eines Nachkredites in der Höhe von CHF 510'000.00

Das Wichtigste in Kürze

Verfahrensbedingte Mehrkosten bei der Planung und höhere Baukosten führen bei der Sanierung der Umfahrungsstrasse Ortszentrum zu einer voraussichtlichen Kreditüberschreitung von CHF 510'000.00, bzw. rund 15 % des ursprünglichen Kredites.

Der notwendige Nachkredit für die Fertigstellung des Projektes übersteigt den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Da der ursprüngliche Kredit an der Urne bewilligt wurde, bedingt auch der Nachkredit einen Urnengang.

Begehung und Fragerunde: Mittwoch, 23. Mai 2018, 19.00 Uhr, Sportplatz Mülimatt

Ausgangslage

Am 13. Dezember 2015 hat das Stimmvolk von Thierachern mit über 76 % Ja-Anteil dem Kredit für die Sanierung der Umfahrungsstrasse Ortszentrum deutlich zugestimmt. Die Projektkosten wurden damals auf der Basis einer Kostenschätzung durch das mit den Planungsarbeiten betraute Ingenieurbüro mit CHF 3'265'000.00 angegeben. Für die benötigte Kreditsumme konnte der Beitrag seitens der armasuisse in der Höhe von CHF 600'000.00 in Abzug gebracht werden. Somit wurden an der Urne CHF 2'665'000.00 beantragt.

Mit dem Ziel die Durchfahrt zwischen der Gärtnerei Häusler und Allmendingen schnell wieder dem Verkehr freizugeben, wurde mit den Arbeiten im Los 1 begonnen (Losaufteilung siehe Abbildung 1). Das neue Teilstück und dessen Herzstück - der neue Kreisel - konnten wie geplant Ende November 2016 dem Verkehr übergeben und innerhalb des in der Kostenschätzung vorgesehenen Betrages abgeschlossen werden.

Bereits vor der eigentlichen Ausführungsphase zum Los 1 begannen die Vorbereitungen für das Los 2 (Strecke ab Werkhof Allmend bis zur Schöneeggkurve) und das Los 3 (Schöneeggkurve > Projekt des Kantons). Diese Arbeiten umfassten die Erstellung von zahlreichen Ausführungsplänen sowie die Submissionsunterlagen und das umfangreiche Leistungsverzeichnis. Die Gemeinde konnte mit dem Kanton vereinbaren, dass die beiden Lose gemeinsam ausgeschrieben wurden, um Synergie-Effekte sowie günstigere Offertpreise zu erzielen.



Abbildung 1: Losaufteilung mit Etappierung des Los 2

Mehrkosten

Arbeiten im Tiefbau weisen ganz generell grosse Unsicherheiten auf. Beim vorliegenden Projekt kamen erschwerende Faktoren hinzu, wie z. B. der Hang westlich des obersten Umfahrungsteilstücks mit seiner schwierigen Geologie und dem bestehenden, weitverzweigten Entwässerungssystem oder die ehemalige, alte Panzerpiste, mit ihren Betonplatten und dem belasteten Untergrund (PAK). Als Mehrwert im Sinne der Nachhaltigkeit wurde entschieden die Betonplatten zu entfernen und auf ein Überziehen dieser mit einer Asphaltsschicht (Blacktopping) zu verzichten. Weiter musste aufgrund mehrerer Anpassungen an der ursprünglichen Planung, die bereits genehmigte Überbauungsordnung in der 2. Jahreshälfte 2016 überarbeitet werden. Die Änderungen betrafen die Hangsicherungen entlang des westlichen Strassenabschnittes sowie die Strassenentwässerung, die Ausrundung der Kurve vor der Betonpiste, Ersatzstandorte für entfernte Hecken sowie die Laichgewässer beim neuen Kreisell, als Ersatzmassnahme für das tangierte Amphibienlaichgebiet südlich des neuen Kreisells. Damit verbunden musste eine zusätzliche Waldaufforstung in die UeO integriert werden (UeO-Änderungen siehe Abbildung 2). Diese Änderungen haben einerseits dazu geführt, dass das beauftragte Ingenieurbüro Mehraufwendungen bei der Planung sowie umfangreiche Korrekturen des damals bereits vollständig vorliegenden Leistungsverzeichnisses zum Los 2 in Rechnung stellen musste. Andererseits führten diese Änderungen dazu, dass die Bauarbeiten zum Los 2 und 3 erst rund 5 Monate später als geplant öffentlich ausgeschrieben werden konnten. Die Ausschreibung fiel damit in eine Zeit, in der viele Bauunternehmungen ihre Auftragsbücher bereits gut gefüllt hatten, was sich kaum positiv auf die Preise ausgewirkt haben dürfte.



Abbildung 2: UeO-Änderungen

Parallel zum Baufortschritt wurden in regelmässigen Abständen seitens der Gemeinde die zu erwartenden Endkosten berechnet. Schliesslich erhielt die Gemeinde Anfang Juni 2017 insgesamt 5 Offerten für die Bauarbeiten zum Los 2 und 3. Die offerierten Baukosten zeigten, dass mit einem deutlichen Fehlbetrag in Bezug auf das Umfahrungsprojekt der Gemeinde gerechnet werden musste. In den darauffolgenden 4 Wochen fanden mehrere Sitzungen der einzelnen Akteure (Bauunternehmung, Ingenieurbüro und Gemeinde) statt, an denen über das weitere Vorgehen beraten wurde. Anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung am 10. Juli 2017 beschloss der Gemeinderat, das Los 2 in zwei Bauetappen aufzuteilen und den Werkvertrag mit der Bauunternehmung vorerst nur für die 1. Etappe von Los 2 zu unterzeichnen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Mit der Aufteilung von Los 2 und dem Vorziehen der Arbeiten am geologisch labilen Hang westlich des obersten Umfahrungsstücks konnten die damit verbundenen Baurisiken und -kosten möglichst rasch und genau eruiert werden.
2. Mit der Unterzeichnung des Werkvertrages nur für die 1. Etappe von Los 2 verpflichtete sich die Gemeinde nicht über den, durch die StimmbürgerInnen im Dezember 2015 genehmigten Kredit hinaus und blieb somit seinen finanzpolitischen Pflichten gerecht.
3. Unter Voraussetzung, dass die erwarteten Probleme bezüglich der Hangsicherung nicht oder nicht im erwarteten Ausmass eintreffen würden, konnte im Los 2 mit geringeren Kosten als offeriert gerechnet werden.

Mitte August 2017 erfolgte der Startschuss für die Arbeiten an der 1. Etappe von Los 2. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten dank enger Einbindung der Planer die geolo-

gisch bedingten, baulichen Massnahmen konkret definiert und damit auch die Bauarbeiten besser als erwartet und ohne grössere Probleme ausgeführt werden. Bis Ende Dezember 2017 konnten die Bauarbeiten soweit abgeschlossen werden, dass die Umfahrung temporär über die Festtage geöffnet werden konnte. Die Sanierung der Schöneegg-Kurve (Los 3), unter Federführung des Kantons, wurde wie geplant Ende April 2018 im Rahmen der budgetierten Kosten abgeschlossen. Die Gemeinde beteiligt sich gemäss Kostenteiler zu 30 % daran. Dank einer guten Planung konnten grössere Kostenüberschreitungen bei den Bauarbeiten verhindert werden. Dies hat jedoch zu höheren Planungskosten geführt, welche teils durch die Gemeinde unterschätzt wurden.

Seit Mitte März 2018 liegen nun die bereinigten Ausmasse für die bisher ausgeführten Bauarbeiten vor. Nach den letzten Verhandlungen und weiteren baulichen Anpassungen kann der Strassenabschnitt zwischen dem Werkhof Allmend und Glütschbachbrücke (2. Etappe von Los 2) mit einer Kostenüberschreitung von CHF 510'000.00 realisiert werden, bzw. rund 15 % des ursprünglichen Kredites.

Da der notwendige Nachkredit für die Fertigstellung des Projektes nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, muss der Nachkredit durch das für den ursprünglichen Kredit zuständige Organ (Urnenabstimmung) bewilligt werden.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt., Stand 6. April 2018)

Bisherige Auslagen	CHF	2'597'000.00
Offene Rechnungen aus 1. Etappe von Los 2	CHF	113'000.00
Fertigstellungsarbeiten Los 1 (Deckbelag und Markierung)	CHF	58'000.00
Fertigstellungsarbeiten 1. Etappe von Los 2 (Deckbelag, Markierung und Signalisation)	CHF	87'000.00
Erstellungskosten 2. Etappe von Los 2 (Pauschale der Firma Marti)	CHF	650'000.00
Übrige Kosten (Neuvermessung, Notar, Landerwerb, bodenkundliche Baubegleitung)	CHF	50'000.00
Verbleibendes Ingenieurhonorar bis Bauende	CHF	50'000.00
Restbetrag für Kostenanteil (30 %) an Schöneeggkurve	CHF	170'000.00
Total	CHF	3'775'000.00
Gesamtkredit (genehmigter Kredit inkl. Beitrag armasuisse)	- CHF	3'265'000.00
Höhe Nachkredit	CHF	510'000.00

Finanzierung

Die benötigten Mittel müssen als Fremdkapital beschafft werden. Es ist mit zusätzlichen, jährlichen Zinskosten von aktuell CHF 5'100.00 zu rechnen. Die Zunahme der jährlichen Abschreibungen beläuft sich auf CHF 12'750.00 (Nutzungsdauer für Strassen nach HRM2: 40 Jahre).

Fragen und Antworten

Was passiert wenn der Nachkredit abgelehnt wird?

Die bisher begonnenen Bauarbeiten werden fertiggestellt. Konkret werden somit im Los 1 sowie in der 1. Etappe von Los 2 sämtliche geplante Arbeiten ausgeführt und fertiggestellt. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss dieser Arbeiten

keine Überschreitung des an der Urne am 13. Dezember 2015 genehmigten Kredites resultiert.

Was passiert mit dem nicht sanierten Strassenstück (2. Etappe von Los 2), wenn der Nachkredit abgelehnt wird?

Das Teilstück zwischen dem Werkhof Allmend und der Glütschbachbrücke verbleibt in der heutigen Strassengeometrie (Breite, Kurvenradien, etc.) und wird, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert lokal repariert. Eine spätere, umfangreiche Sanierung der Strasse ist nicht zu umgehen. Bis dahin muss mit deutlich erhöhten Unterhaltsarbeiten gerechnet werden.

Wie geht es weiter, wenn der Nachkredit angenommen wird?

Nach ungenutztem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist seit dem Urnengang, können die Arbeiten an der 2. Etappe von Los 2 aufgenommen werden. Mit der Bauunternehmung wurde vereinbart, dass die Arbeiten am Umfahrungsprojekt von Thierachern - unter Vorbehalt der Freigabe des Nachkredites - zwischen September 2018 und Dezember 2018 auszuführen sind. Danach soll die Umfahrungsstrasse geöffnet und - im Frühjahr oder Sommer 2019 - für die Deckbelags- und Markierungsarbeiten ein letztes Mal für ca. 14 Tage gesperrt werden.

Warum ist man nicht im Juni 2017, als sich die Kostenüberschreitung abzeichnete, an die Urne gegangen?

Als sich im Juni 2017 die Kostenüberschreitung abzeichnete, wurde seitens des Gemeinderates eine baldige Urnenabstimmung in Erwägung gezogen. Aufgrund der unklaren Baurisiken entlang des westlichen Hanges liessen sich zum damaligen Zeitpunkt allerdings keine genaueren Aussagen zur Höhe der Kostenüberschreitung machen. Der Gemeinderat stand damals vor der Wahl mit einer sofortigen Urnenabstimmung einen hohen Nachkredit zu holen, welcher sich auf unklaren Grundlagen abgestützt hätte. Die genaue Höhe der kostentreibenden geologischen Massnahmen konnte erst mit Angriff der Bauarbeiten im Los 2 (1. Etappe) definitiv beziffert werden. Mit dem gewählten Vorgehen (Etappierung Los 2) erhalten die StimmbürgerInnen die Möglichkeit, über einen Nachkredit abzustimmen, der sich hinsichtlich seiner Höhe auf konkrete Fakten und Zahlen abstützt.

Begehung

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, den StimmbürgerInnen vor Ort den Sachverhalt aufzeigen zu können. Zu diesem Zweck wird für alle Interessierten am Mittwoch, 23. Mai 2018 eine Begehung des westlichen Umfahrungsabschnittes organisiert. Treffpunkt ist um 19.00 Uhr auf dem Sportplatz Mülimatt. Anlässlich dieser Begehung können Unklarheiten und Fragen offen diskutiert werden. Wir bitten alle Interessierten eine Warnweste mitzunehmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung eines Nachkredites in der Höhe von CHF 510'000.00 für die Fertigstellung des Sanierungsprojektes der Umfahrungsstrasse Ortszentrum (Mülimatt).

Vorlage 2

Teilrevision des Organisationsreglements

Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglements soll, wie alle übrigen Reglemente, durch die Gemeindeversammlung und nicht mehr an der Urne beschlossen werden.

Ausgangslage

Die Gemeinden verfügen für ihre Tätigkeit und Organisation über Rechtsvorschriften in Form von Reglementen und Verordnungen. Der oberste Erlass auf Gemeindeebene ist das Organisationsreglement. Gemäss Kantonsverfassung müssen alle Gemeinden ein solches erlassen. Das Organisationsreglement unterliegt der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die Stimmberechtigten äussern als oberstes Organ der Gemeinde ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht das Organisationsreglement die Urnenabstimmung oder -wahl vorschreibt. Reglementarisch kann für alle Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder lediglich für bestimmte Geschäftskategorien die Urnenabstimmung vorgeschrieben werden. Die Gemeinden können hier selber entscheiden, sind aber verpflichtet, eine Wahl zu treffen.

Aktuell werden gemäss Organisationsreglement folgende Geschäfte an der Urne entschieden:

- neue Ausgaben über CHF 1 Mio.
- die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft.
- die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglements (alle übrigen Reglemente beschliesst die Gemeindeversammlung)

Dieser letzte Punkt bedeutet, dass jede noch so geringfügige Anpassung im Organisationsreglement an der Urne beschlossen werden muss. Ändert sich beispielsweise die Mitgliederzahl einer Kommission als Folge von Gemeindefusionen (Beispiel Stocken-Höfen in Bezug auf die Feuerwehrkommission) oder die Behörden erhalten neue/andere Aufgaben aufgrund von übergeordnetem Recht, so bedingen diese Änderungen immer eine Urnenabstimmung.

Urnenabstimmungen sind aufwändig und komplex in ihrer Organisation. Sie werden nebst den zwei ordentlichen Gemeindeversammlungen durchgeführt, haben einen eigenen Fristenlauf und beanspruchen immer einen Stimmausschuss für die Ermittlung der Resultate. Die kurzlebige Zeit ändert die Arbeits- und Lebensbedingungen ständig und verlangt von Behörden und Verwaltungen eine grosse Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Gemäss Artikel 17 des Organisationsreglements genehmigt

die Gemeindeversammlung u.a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (ausser das Organisationsreglement). In diesem Sinne ist es zweckmässig und sinnvoll auch das Organisationsreglement dieser Regelung zu unterstellen. Damit werden die Verfahrenswege vereinfacht und das Organisationsreglement entspricht mehr der Lebensrealität. An den Gemeindeversammlungen findet eine direkte Auseinandersetzung mit der Materie statt und die nötigen Informationen sind einfacher und klarer zu vermitteln.

Bei der Vorprüfung dieser Teilrevision wies das Amt für Gemeinden und Raumordnung darauf hin, dass zusätzlich die Ausstandsregeln in Artikel 35 an die neue kantonale Gesetzgebung anzupassen sind.

Konkrete Änderungen

Artikel 16 Bst. b)

bisher	neu
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a) neue Ausgaben gemäss Art. 6 Abs. 4 b) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglements c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft.	Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a) neue Ausgaben gemäss Art. 6 Abs. 4 b) <i>gestrichen</i> c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft.

Artikel 17 Abs. 1 Bst. d)

bisher	neu
Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst: d) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. b) und c)	Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst: d) <i>die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. c)</i>

Artikel 35 (Ausstandspflicht Behördenmitglieder)

bisher	neu
<p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. Ebenfalls ausstandspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwandten gemäss Art. 37 Abs. 1 Gemeindegesetzb) die gesetzlichen Vertreterc) die statutarischen Vertreter und die vertraglichen Vertreter, deren persönlichen Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. <p>² Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>	<p>¹ <i>Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</i></p> <p>² <i>Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</i><i>b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</i> <p>³ Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>

Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat diese Teilrevision vorgeprüft und sie als rechtmässig und genehmigungsfähig beurteilt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Teilrevision des Organisationsreglements. Die Teilrevision wird mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft gesetzt.

